



Fischereireglement für den Gewässerabschnitt Nr. 28 „VERNAGT-SEE“

1. a) Fischereibeginn: 1. Mai
b) Fischereiende: **31. Oktober**

2. a) Das Fischen ist nur vom Ufer aus unter Verwendung von zwei Angelruten gestattet. Das Fischen auf der orographisch rechten Seite des Sees (Schleusen-Haus E-Werk) und von der Staumauer aus ist **verboten**.
b) Erlaubt sind alle Natur- oder Kunstköder mit Ausnahme der Fleischfliegenlarve und den Fischrogen (Lachsrogen inbegriffen) und allen gesetzlich geschützten Tierarten.
c) Die Höchstzahl an Fanggut darf, für eine Tageskarte, 4 (vier) Fische nicht überschreiten. **Die gefangenen Fische sind sofort zu töten. Jeder Fisch ist sofort nach dem Fang in die dafür vorgesehene Spalte der Fischwassertageskarte nach Gattung und cm einzutragen.**
Das Fangen von Köderfischen mit der Reuse oder ähnlichen Fanggeräten ist verboten!
Nach dem 30. September dürfen nur mehr Regenbogenforellen gefangen werden!
d) **Schonmaße** von Forellen und Saibling sind **25 cm**. (Seeforelle **27 cm**) Untermaßige Fische sind mit größter Vorsicht vom Haken zu lösen und sofort zurückzusetzen.

3. a) Die Tageskarte ist beim Fischen stets mitzubringen. Bei Nichtbenützung der Karte entfällt jeder Anspruch auf Entgelt, Vergütung oder Ersatz.
b) Jeder Fischer ist verpflichtet sich korrekt zu verhalten und von einem anderen Fischer, der sich bereits am Ort befindet, eine solche Entfernung einzuhalten, dass er ihn beim Fischen nicht behindert. Es ist untersagt mit nicht ausgeworfenen Ruten einen Fangplatz zu besetzen.
Sollte sich ein Fischer von der „unmittelbaren Nähe“ (siehe Art. 12 Abs. 5 zum L.G. Nr. 28 vom 9. Juni 1978) entfernen, so erlischt sein Anspruch auf Besetzung des von ihm zur Ausübung der Fischerei gewählten Platzes zugunsten eventueller an diesem Ort während seiner Abwesenheit hinzugekommener Fischer.
c) Jede Nichtbeachtung des Reglements berechtigt die Aufsichtsorgane zum ersatzlosen Entzug der Tageskarte.
d) Im Übrigen ist das L.G. Nr. 28 vom 28. Juni 1978 und die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen strengstens einzuhalten.
e) Jeder Kartenträger ist verpflichtet durch sein diszipliniertes Verhalten zur Reinhaltung der Gewässer und der Umwelt beizutragen. Dabei wird insbesondere daran appelliert, dass jeder Fischer seinen Abfall (leere Dosen, Nylonsäcke, Flaschen und dgl.) weder in den See wirft, noch liegen lässt, sondern zur nächsten Mülltonne mitnimmt.

4. **Pro Tag darf nur 1 (eine) Fischwassertageskarte erworben werden.**

5. **Jeder gefangene Maßfisch, muss mitgenommen werden!**

6. **Der Inhaber dieser Fischwasserkarte übt die Fischerei in den Gewässern des Vereins auf eigenes Risiko aus und entbindet den Fischereiverein Meran von jeglicher Verantwortung.**